
Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung, Landesvereinigung Bayern" (VIFF-Bayern). Er soll im Vereinsregister der Landeshauptstadt München eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Untergliederung der Bundesvereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V. (Bundes-VIFF). Die Bindung der Bayern-VIFF durch Rechtsgeschäfte der Bundes-VIFF ist ausgeschlossen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Für Bayern ist nur eine Landesvereinigung möglich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Die Landesvereinigung stellt sich die Aufgabe, die Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung in enger Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten in fachlicher Hinsicht zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung (u.a. zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
 - b) Maßnahmen zur Weiter- und Fortbildung von Fachkräften in der Frühförderung
 - c) den interdisziplinären Austausch aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen
 - d) Stärkung der Mitwirkung von Eltern, ihrer Vereinigungen und Initiativen
 - e) die Information der Öffentlichkeit über frühförderungs-spezifische Themen
 - f) die Vertretung der Belange und fachlichen Erfordernisse der Frühförderung in und für Bayern
4. Die Landesvereinigung erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
5. Die Landesvereinigung strebt eine enge Zusammenarbeit auf Bundesebene mit der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V. sowie Verbänden und Vereinen ähnlicher Zielrichtungen an.



§ 4 Gemeinnützigkeit

Die VIFF-Bayern ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Landesvereinigung darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch die Übertragung von Aufgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der Vereinigung fremd sind, begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der VIFF-Bayern kann nur ein Mitglied der "Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V." werden. Dies können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen sein (z.B. Frühförderstellen), die bereit sind, die Aufgaben der Vereinigung zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand der Bundes-VIFF entscheidet.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeantrag anzugeben, ob und gegebenenfalls welcher Landesvereinigung sie / er gleichzeitig beitreten möchte. In diesem Fall gibt die Geschäftsstelle der Bundes-VIFF eine Kopie des positiv beschiedenen Aufnahmeantrags an den Vorstand der VIFF-Bayern weiter.

3. Ein Mitglied der Bundes-VIFF hat auch später die Möglichkeit, der VIFF-Bayern beizutreten und beantragt dies beim Vorstand der VIFF-Bayern.
4. Die Mitgliedschaft in der VIFF-Bayern endet
 - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
Ein Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds aus der bzw. durch die Bundes-VIFF wird auch gegenüber der VIFF-Bayern wirksam.
 - b) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der VIFF-Bayern (unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten).
 - c) Ein Ausschluss ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Landesvereinigung möglich. Über den Ausschluss beschließt die Vereinsleitung. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung der VIFF-Bayern innerhalb einer Frist von acht Wochen möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.
Über den Beschluss ist der Vorstand der Bundes-VIFF zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern der VIFF-Bayern kann ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Mittel

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Landesvereinigung durch

- a) Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die durch die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V. erhoben werden.
- b) eigene Mitgliedsbeiträge
- c) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen
- e) Bußgelder
- f) Spenden und Erbschaften
- g) Erträge aus Vereinsvermögen
- h) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 8 Organe der Landesvereinigung

1. Organe der VIFF-Bayern sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsleitung
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Vereinsleitung sind unentgeltlich tätig. Sie können in begründeten Einzelfällen eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art und Höhe der Vergütung auf Grund des Antrags, der von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister vorgelegt wurde.
4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Mitgliederversammlung der VIFF-Bayern

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Email einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Beschluss der Vereinsleitung oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung der Vereinsleitung und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin
 - f) die Erstellung der Beitragsordnung
 - g) die Diskussion und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h) die Ernennung von Ehrenvorständen und Ehrenmitgliedern der Landesvereinigung
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung der Landesvereinigung
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt ist. Jedes Mitglied als natürliche Person bzw. als juristische Person hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts einer juristischen Person kann nur durch eine von dieser schriftlich bevollmächtigte natürliche Person der jeweiligen Institution erfolgen. Diese Regelung gilt auch für nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z.B. Frühförderstellen). Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Die Art der Abstimmung schlägt der / die Versammlungsleiter*in vor und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Durchführung einer Mitgliederversammlung in

Präsenz muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen online mittels der für die Versammlung bereitzustellenden Kommunikationstechnik zur Fernabstimmung durchzuführen; zu Mehrheitserfordernissen und Bindungswirkung derartiger Beschlüsse gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden der Landesvereinigung.

5. Bei Satzungsänderung oder bei Auflösung der VIFF-Bayern ist eine Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 gelten sinngemäß. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzendenund weiteren Mitgliedern der Vereinsleitung
 - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - e) bis zu zehn Beisitzerinnen / Beisitzern, mindestens aber fünf
2. Die / Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
3. Die Amtszeit der Vereinsleitung beträgt zwei Jahre; sie bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder der Vereinsleitung ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 4 zulässig.
4. Die Vereinsleitung muss interdisziplinär besetzt sein und soll die verschiedenen fachlich in der Frühförderung tätigen Berufsgruppen repräsentieren. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende und eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen nach Möglichkeit nach einer Amtsperiode wechselnd aus dem medizinischen (ärztlichen und therapeutischen) bzw. pädagogischen/psychologischen/sozialen Bereich der Frühförderung gewählt werden.
5. Bei freien oder frei werdenden Positionen der Vereinsleitung kann die Vereinsleitung Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzuwählen.
6. Die Vereinsleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung der Tagesordnung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichtes
 - f) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern der VIFF-Bayern
 - g) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Landesvereinigung
 - h) die Bestellung eines Beirats oder Expertenforums
7. Mit Zustimmung der Vereinsleitung kann ein geschäftsführendes Gremium, bestehend aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden / eines

stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, die Erledigung der laufenden Aufgaben übernehmen. Die gesamte Vereinsleitung muss unabhängig davon mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.

8. Die / Der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter beruft die Vereinsleitung ein und leitet die Sitzung. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand kann Fachleute beauftragen, an der Durchführung von Aufgaben und Projekten mitzuwirken.

§ 11 Vermögen

1. Die Mitglieder haben bei Austritt aus der Landesvereinigung, Aufhebung oder Auflösung der Vereinigung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e.V. zur Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dies soll insbesondere der Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung dienen.

§ 12 Auflösung der Landesvereinigung

1. Die Auflösung der VIFF-Bayern kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss, die Landesvereinigung aufzulösen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Sollte sich die Bundesvereinigung auflösen, betrifft dies auch die Landesvereinigung. Das Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Dies soll insbesondere der Weiterentwicklung der interdisziplinären Frühförderung von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung dienen.